

IAO-Empfehlung 169 betreffend die Beschäftigungspolitik

Die Internationale Arbeitsorganisation hat am 26. Juni 1988 eine Empfehlung betreffend die Beschäftigungspolitik verabschiedet, die wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung für die internationale Arbeitsmarktpolitik hier auszugsweise wiedergegeben wird.

I. Allgemeine Grundsätze der Beschäftigungspolitik

- 1) Die in dem Übereinkommen und der Empfehlung über die Beschäftigungspolitik, 1964, vorgesehene Förderung der vollen, produktiven und frei gewählten Beschäftigung sollte als das Mittel zur praktischen Verwirklichung des Rechts auf Arbeit angesehen werden.
- 2) Die volle Anerkennung des Rechts auf Arbeit durch die Mitglieder sollte mit der Durchführung von wirtschafts- und sozialpolitischen Maßnahmen, deren Zweck die Förderung der vollen, produktiven und frei gewählten Beschäftigung ist, verbunden werden.
- 3) Die Förderung der vollen, produktiven und frei gewählten Beschäftigung sollte vorrangiges Ziel und fester Bestandteil der wirtschafts- und sozialpolitischen Maßnahmen der Mitglieder und gegebenenfalls ihrer Pläne für die Befriedigung der Grundbedürfnisse der Bevölkerung sein.
- 4) Die Mitglieder sollten den wirksamsten Mitteln zur Erhöhung der Beschäftigung und der Produktion besondere Aufmerksamkeit schenken sowie Maßnahmen und gegebenenfalls Programme ausarbeiten mit dem Ziel, eine höhere Produktion und gerechte Verteilung, wesentlicher Güter und Dienstleistungen sowie eine gerechte Verteilung der Einkommen im gesamten Land zu fördern, um die Grundbedürfnisse der Bevölkerung gemäß der Grundsatzerklärung und dem Aktionsprogramm der Weltbeschäftigungskonferenz zu befriedigen.
- 5) Im Einklang mit der innerstaatlichen Praxis sollten die in den Absätzen 3 und 4 dieser Empfehlung erwähnten Maßnahmen, Pläne und Programme in Beratung und Zusammenarbeit mit den Verbänden der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und anderen repräsentativen Verbänden der betreffenden Personen, insbesondere jenen im ländlichen Sektor, für die das Übereinkommen und die Empfehlung über die Verbände ländlicher Arbeitskräfte, 1975, gelten, aufgestellt und durchgeführt werden.
- 6) Die wirtschafts- und finanzpolitische Maßnahmen auf nationaler wie internationaler Ebene sollten die in den Absätzen 3 und 4 dieser Empfehlung erwähnten vorrangigen Ziele widerspiegeln.
- 7) Die in den Absätzen 3 und 4 dieser Empfehlung erwähnten Maßnahmen, Pläne und Programme sollten darauf abzielen, jegliche Diskriminierung zu beseitigen und allen Arbeitnehmern Chancengleichheit und Gleichbehandlung in bezug auf den Zugang zur Beschäftigung, die Beschäftigungsbedingungen, die Löhne und Einkommen, die Berufsberatung und Berufsbildung und den beruflichen Aufstieg zu sichern.
- 8) Die Mitglieder sollten Maßnahmen treffen, um die illegale Beschäftigung, d.h. die Beschäftigung, die den Erfordernissen der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis nicht entspricht, wirksam zu bekämpfen.
- 9) Die Mitglieder sollten Maßnahmen treffen, um den fortschreitenden Wechsel von Arbeitnehmern aus dem informellen Sektor, wo ein solcher besteht, in den formellen Sektor zu ermöglichen.
- 10) Die Mitglieder sollten eine Politik festlegen und Maßnahmen treffen, die unter Berücksichtigung der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis
 - die Anpassung an strukturelle Veränderungen auf globaler, sektoraler und betrieblicher Ebene und die Wiederbeschäftigung von Arbeitnehmern, die ihren Arbeitsplatz infolge struktureller und technologischer Veränderungen verloren haben, erleichtern sollten; und

- die Beschäftigung von Arbeitnehmern, die im Falle des Verkaufs, der Übergabe, der Schließung oder der Verlegung eines Unternehmens, eines Betriebs oder einer Anlage betroffen sind, sichern oder ihre Wiederbeschäftigung erleichtern sollten.
- 11) Im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis könnten die Methoden zur Durchführung der Beschäftigungspolitik den Abschluß von Gesamtarbeitsverträgen über Fragen umfassen, die sich auf die Beschäftigung auswirken, wie
- die Förderung und Sicherung der Beschäftigung;
 - die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Umstrukturierung und Rationalisierung von Wirtschaftszweigen und Betrieben;
 - die Neugestaltung und Verkürzung der Arbeitszeit;
 - den Schutz besonderer Gruppen und
 - die Information über Wirtschafts-, Finanz- und Beschäftigungsfragen.
- 12) Die Mitglieder sollten nach Beratung mit den Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer wirksame Maßnahmen treffen, um die multinationalen Unternehmen dazu anzuregen, insbesondere die in der Dreigliedrigen Grundsatzerklärung über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik, 1977, dargelegten beschäftigungspolitischen Maßnahmen durchzuführen und zu fördern, und um zu gewährleisten, daß negative Auswirkungen der Investitionen multinationaler Unternehmen auf die Beschäftigung vermieden und positive Auswirkungen gefördert werden.
- 13) Die Mitglieder sollten angesichts der zunehmenden Verflechtung der Weltwirtschaft zusätzlich zu den auf nationaler Ebene getroffenen Maßnahmen die internationale Zusammenarbeit stärken, um den Erfolg des Kampfes gegen die Arbeitslosigkeit sicherzustellen.

II. Bevölkerungspolitik

- 14) (1) Unter Sicherstellung ausreichender Beschäftigungsmöglichkeiten könnte die Entwicklungs- und Beschäftigungspolitik, soweit angebracht und im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis, bevölkerungspolitische Maßnahmen und Programme umfassen mit dem Ziel, die Förderung der Familienfürsorge und der Familienplanung durch Programme zur Information und freiwilligen Erziehung in Bevölkerungsfragen zu gewährleisten.
- (2) Die Mitglieder, insbesondere Entwicklungsländer, könnten in Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen nichtstaatlichen Organisationen
- sich im Rahmen ihrer bevölkerungspolitischen Maßnahmen und Programme verstärkt darum bemühen, heutige und künftige Eltern über die Vorteile der Familienplanung aufzuklären;
 - in ländlichen Gebieten die Zahl der Gesundheitseinrichtungen und der Gemeinschaftszentren, die Familienplanungsdienste anbieten, sowie die Zahl der für diese Dienste ausgebildeten Kräfte erhöhen; und
 - in städtischen Gebieten der dringenden Notwendigkeit besondere Beachtung schenken, geeignete Infrastrukturen zu schaffen und die Lebensbedingungen zu verbessern, insbesondere in den Elendsvierteln.

III. Die Beschäftigung Jugendlicher und benachteiligter Gruppen und Personen

- 15) Die Mitglieder sollten im Rahmen einer umfassenden Beschäftigungspolitik Maßnahmen festlegen, um den Bedürfnissen aller Personengruppen zu entsprechen, denen es häufig schwer-



fällt, eine dauerhafte Beschäftigung zu finden, wie bestimmte Gruppen von Frauen und jugendlichen Arbeitnehmern, Behinderte, ältere Arbeitnehmer, Langzeit-Arbeitslose und Wanderarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in ihrem Gebiet aufhalten. Diese Maßnahmen sollten mit den Bestimmungen internationaler Arbeitsübereinkommen und -Empfehlungen über die Beschäftigung dieser Gruppen und mit den auf Grund der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis festgelegten Beschäftigungsbedingungen im Einklang stehen.

16) Unter Berücksichtigung der innerstaatlichen Verhältnisse und im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis könnten die in Absatz 15 dieser Empfehlung erwähnten Maßnahmen u.a. folgendes umfassen:

- eine jedermann zugängliche allgemeine Schulbildung sowie Berufsberatungs- und Berufsbildungsprogramme, um diesen Personen zu helfen, Arbeit zu finden und ihre Beschäftigungsmöglichkeiten und ihr Einkommen zu verbessern;
- die Schaffung eines sowohl mit dem Bildungssystem als auch mit der Arbeitswelt verbundenen Ausbildungssystems;
- Beratungs- und Arbeitsvermittlungsdienste, um einzelnen Personen den Eintritt in das Erwerbsleben zu erleichtern und ihnen zu helfen, eine ihren Fähigkeiten und Eignungen entsprechende Beschäftigung zu finden;
- Programme zur Schaffung von Erwerbsmöglichkeiten in bestimmten Regionen, Gebieten oder Sektoren;
- Programme zur Anpassung an strukturelle Veränderungen;
- Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen;
- Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation;
- Unterstützung der freiwilligen Mobilität; und
- Programme zur Förderung der selbständigen Erwerbstätigkeit und von Arbeitergenossenschaften.

17) (1) Andere besondere Maßnahmen sollten zugunsten Jugendlicher getroffen werden.

Insbesondere

- sollten öffentliche und private Einrichtungen und Betriebe mit Mitteln, die den innerstaatlichen Verhältnissen und Gepflogenheiten angepaßt sind, dazu angeregt werden, Jugendliche einzustellen und auszubilden;
- könnten, obwohl die Eingliederung Jugendlicher in den allgemeinen Arbeitsmarkt Vorrang haben sollte, Sonderprogramme aufgestellt werden mit dem Ziel, Jugendliche auf freiwilliger Grundlage zur Durchführung von Gemeinschaftsprojekten, insbesondere lokalen Projekten mit sozialem Charakter, zu beschäftigen, wobei die Bestimmungen der Empfehlung betreffend Sonderprogramme für Jugendliche, 1970, berücksichtigt werden sollten;
- sollten Sonderprogramme aufgestellt werden, in denen sich Ausbildung und Arbeit abwechseln, um Jugendlichen zu helfen, ihren ersten Arbeitsplatz zu finden;
- sollten die Ausbildungsmöglichkeiten an die technische und wirtschaftliche Entwicklung angepaßt und sollte die Qualität der Ausbildung verbessert werden;
- sollten Maßnahmen getroffen werden, um den Übergang von der Schule in das Erwerbsleben zu erleichtern und Möglichkeiten für eine Beschäftigung nach Abschluß der Ausbildung zu fördern;



- sollte die Forschung über die Beschäftigungsaussichten als Voraussetzung für eine zweckmäßige Berufsbildungspolitik gefördert werden; und
- sollten Sicherheit und Gesundheit jugendlicher Arbeitnehmer geschützt werden.

(2) Die in Unterabsatz (1) dieses Absatzes erwähnten Maßnahmen sollten sorgfältig überwacht werden, um sicherzustellen, daß sie sich günstig auf die Beschäftigung Jugendlicher auswirken.

(3) Diese Maßnahmen sollten mit den Bestimmungen internationaler Arbeits-Übereinkommen und -Empfehlungen über die Beschäftigung Jugendlicher und mit den auf Grund der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis festgelegten Beschäftigungsbedingungen im Einklang stehen.

18) Es könnten den innerstaatlichen Verhältnissen und Gepflogenheiten angepaßte Anreize gewährt werden, um die Durchführung der in den Absätzen 15 bis 17 dieser Empfehlung erwähnten Maßnahmen zu erleichtern.

19) Im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis sollten über die Ausarbeitung, Durchführung und Überwachung der in den Absätzen 15 bis 18 dieser Empfehlung erwähnten Maßnahmen und Programme rechtzeitig umfassende Beratungen zwischen den zuständigen Stellen, den Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer und anderen in Betracht kommenden Verbänden stattfinden.

IV. Technologiepolitik

V. Informeller Sektor

27) (1) Die innerstaatliche Beschäftigungspolitik sollte die Bedeutung des informellen Sektors, d.h. der Wirtschaftstätigkeiten, die außerhalb der institutionalisierten Wirtschaftsstrukturen ausgeübt werden, für die Bereitstellung von Arbeitsmöglichkeiten anerkennen.

(2) Es sollten Beschäftigungsprogramme ausgearbeitet und durchgeführt werden, um Familientätigkeit sowie selbständige Tätigkeit in einzelnen Werkstätten sowohl in städtischen als auch in ländlichen Gebieten zu fördern.

28) Die Mitglieder sollten Maßnahmen treffen, um einander ergänzende Beziehungen zwischen dem formellen und dem informellen Sektor zu fördern und um den Betrieben im informellen Sektor besseren Zugang zu Ressourcen, Märkten, Krediten, Infrastrukturen, Ausbildungseinrichtungen, technischem Wissen und verbesserten Technologien zu verschaffen.

29) (1) Ungeachtet der Maßnahmen zur Erweiterung der Beschäftigungsmöglichkeiten und zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen im informellen Sektor sollten die Mitglieder sich bemühen, seine schrittweise Eingliederung in die Volkswirtschaft zu erleichtern.

(2) Die Mitglieder sollten berücksichtigen, daß die Eingliederung des informellen Sektors in den formellen Sektor dessen Fähigkeit, Arbeitskräfte aufzunehmen und Einkommen zu schaffen, verringern kann. Dennoch sollten sie sich bemühen, Regelausnahmen schrittweise auf den informellen Sektor auszudehnen.

VI. Kleinbetriebe

30) Die innerstaatliche Beschäftigungspolitik sollte der Bedeutung der Kleinbetriebe für die Bereitstellung von Arbeitsmöglichkeiten Rechnung tragen und den Beitrag lokaler Arbeitsbeschaffungsiniciativen zum Kampf gegen die Arbeitslosigkeit und zum Wirtschaftswachstum anerkennen. Diese Betriebe, die verschiedene Formen haben können, wie traditionelle Kleinbetriebe, Genossen-



schaften und Vereinigungen, bieten Beschäftigungsmöglichkeiten, vor allem für Arbeitnehmer, die besondere Schwierigkeiten haben.

- 31) Die Mitglieder sollten nach Beratung und in Zusammenarbeit mit den Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer die erforderlichen Maßnahmen treffen, um einander ergänzende Beziehungen zwischen den in Absatz 30 dieser Empfehlung erwähnten Betrieben und anderen Betrieben zu fördern, um die Arbeitsbedingungen in diesen Betrieben zu verbessern und um ihren Zugang zu Märkten, Krediten, technischem Wissen und fortschrittlicher Technologie zu verbessern.

VII. Regionale Entwicklungspolitik

- 32) Im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis sollten die Mitglieder die Bedeutung einer ausgewogenen Regionalentwicklung als Mittel zur Milderung der sozialen Probleme und der Beschäftigungsprobleme, die durch die ungleiche Verteilung der natürlichen Ressourcen und die unzureichende Mobilität der Produktionsmittel entstehen, und zur Korrektur der ungleichmäßigen Verteilung des Wachstums und der Beschäftigung zwischen Regionen und Gebieten eines Landes anerkennen.
- 33) Nach Beratung und Zusammenarbeit mit den Vertretern der betroffenen Bevölkerungsgruppen und insbesondere mit den Verbänden der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sollten Maßnahmen getroffen werden, um die Beschäftigung in unterentwickelten oder rückständigen Gebieten, in sich rückläufig entwickelnden Industrie- und Landwirtschaftsgebieten, in Grenzgebieten und allgemein in den Teilen des Landes zu fördern, denen die innerstaatliche Entwicklung nicht in befriedigender Weise zugute gekommen ist.
- 34) Die in Absatz 33 dieser Empfehlung erwähnten Maßnahmen könnten unter Berücksichtigung der innerstaatlichen Verhältnisse und der Pläne und Programme jedes Mitglieds u. a. folgendes umfassen:
- die Schaffung und Entwicklung von Wachstumsschwerpunkten und Wachstumszentren mit guten Aussichten für die Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten;
 - die Entwicklung und Verstärkung des regionalen Potentials unter Berücksichtigung der personellen und natürlichen Ressourcen jeder Region sowie der Notwendigkeit einer in sich geschlossenen und ausgewogenen Regionalentwicklung;
 - die Vermehrung und Vergrößerung mittlerer und kleiner Städte, um das Wachstum der großen Städte auszugleichen;
 - die Verbesserung der Verfügbarkeit und der Verteilung der zur Befriedigung von Grundbedürfnissen erforderlichen wesentlichen Dienste und des Zugangs zu ihnen;
 - die Förderung der freiwilligen Mobilität der Arbeitnehmer innerhalb jeder Region und zwischen verschiedenen Regionen des Landes durch geeignete Sozialmaßnahmen, wobei gleichzeitig Anstrengungen unternommen werden sollten, um befriedigende Lebens und Arbeitsbedingungen in ihren Herkunftsgebieten zu fördern;
 - Investitionen zur Verbesserung der regionalen Infrastrukturen, Dienste und Verwaltungsstrukturen, einschließlich der Zuteilung des erforderlichen Personals und der Bereitstellung von Ausbildungs- und Umschulungsmöglichkeiten; und
 - die Förderung der Beteiligung der Gemeinschaft an der Festlegung und Durchführung von Regionalentwicklungsmaßnahmen.

VIII. Öffentliche Investitionsprogramme und Sonderprogramme für öffentliche Arbeiten



- 35) Die Mitglieder könnten in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht vertretbare öffentliche Investitionsprogramme und Sonderprogramme für öffentliche Arbeiten durchführen, insbesondere um in Gebieten mit großer Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung Beschäftigungsmöglichkeiten zu schaffen und zu erhalten und die Einkommen zu steigern, die Armut abzubauen und die Grundbedürfnisse besser zu befriedigen. Solche Programme sollten, soweit möglich und angebracht,
- der Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten für benachteiligte Gruppen besondere Beachtung schenken;
 - ländliche und städtische Infrastrukturprojekte sowie den Bau von Einrichtungen für die Befriedigung von Grundbedürfnissen in ländlichen, städtischen und vorstädtischen Gebieten und vermehrte produktive Investitionen in Sektoren wie Energie und Fernmeldewesen umfassen;
 - zur Hebung der Qualität der Sozialdienste in Bereichen wie der Erziehung und der Gesundheit beitragen;
 - im Rahmen der Entwicklungspläne, soweit solche bestehen, und in Beratung mit den in Betracht kommenden Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer gestaltet und durchgeführt werden;
 - die Personen bestimmen, denen die Programme zugute kommen sollen, die verfügbaren Arbeitskräfte ermitteln und die Kriterien für die Projektauswahl festlegen;
 - sicherstellen, daß die Arbeitskräfte auf freiwilliger Grundlage eingestellt werden;
 - sicherstellen, daß Arbeitskräfte nicht von anderen produktiven Tätigkeiten abgezogen werden;
 - Beschäftigungsbedingungen bieten, die mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis im Einklang stehen, insbesondere mit den Rechtsvorschriften über den Zugang zur Beschäftigung, die Arbeitszeit, die Entlohnung, den bezahlten Urlaub, den Arbeitsschutz und die Entschädigung bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten; und
 - die Berufsausbildung der im Rahmen solcher Programme beschäftigten Arbeitskräfte sowie die Umschulung jener erleichtern, die wegen struktureller Veränderungen in Produktion und Beschäftigung ihren Arbeitsplatz wechseln müssen.

IX. Internationale und wirtschaftliche Zusammenarbeit und Beschäftigung

- 36) Die Mitglieder sollten die Ausweitung des internationalen Handels fördern, um sich gegenseitig dabei zu helfen, eine Erhöhung der Beschäftigung zu erreichen. Zu diesem Zweck sollten sie in den internationalen Gremien zusammenarbeiten, deren Aufgabe es ist, eine anhaltende und allseits nützliche Zunahme des internationalen Handels, der technischen Hilfe und der Investitionen zu erleichtern.
- 37) Unter Berücksichtigung ihrer Verantwortung im Rahmen anderer zuständiger internationaler Gremien sollten sich die Mitglieder, um die Wirksamkeit der beschäftigungspolitischen Maßnahmen sicherzustellen, die folgenden Ziele setzen:
- die Förderung des Wachstums der Produktion und des Welthandels unter Bedingungen wirtschaftlicher Stabilität und wachsender Beschäftigung im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit für die Entwicklung auf der Grundlage gleicher Rechte und gegenseitiger Vorteile;
 - die Anerkennung der Tatsache, daß die wechselseitige Abhängigkeit der Staaten, die sich aus der zunehmenden Integration der Weltwirtschaft ergibt, dazu beitragen sollte, ein Klima zu schaffen, in dem die Staaten, soweit angebracht, gemeinsame Maßnahmen festlegen können mit dem Ziel, eine gerechte Verteilung der sozialen Kosten und des sozialen Nutzens der strukturellen Anpassung sowie eine gerechtere internationale Verteilung der Einkommen und des Wohlstands in einer Weise zu fordern, die es den Entwicklungslän-



den ermöglicht, die Zunahme ihrer Erwerbsbevölkerung zu bewältigen, und den entwickelten Ländern, den Stand ihrer Beschäftigung zu erhöhen und die Anpassungskosten für die betroffenen Arbeitnehmer zu senken;

- die Koordinierung der innerstaatlichen Maßnahmen im Bereich des Handels sowie des strukturellen Wandels und der strukturellen Anpassung, um eine stärkere Beteiligung der Entwicklungsländer an der Weltindustrieproduktion im Rahmen eines offenen und gerechten Welthandelssystems zu ermöglichen, die Rohstoffpreise auf einem für Erzeuger und Verbraucher annehmbaren Niveau zu stabilisieren und Investitionen in die Erzeugung und Verarbeitung von Rohstoffen in Entwicklungsländern zu fördern;
- die Förderung der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen Nationen und des Abschlusses von Abkommen über den Abbau der Rüstung, durch die Sicherheit für alle Nationen erreicht wird, sowie der schrittweisen Verlagerung der Rüstungsausgaben und der Umstellung der Rüstungsindustrie auf die Erzeugung wesentlicher Güter und Dienstleistungen, insbesondere jener, die die Grundbedürfnisse der Bevölkerung und die Bedürfnisse der Entwicklungsländer befriedigen;
- Bemühungen um eine Einigung über konzertierte Maßnahmen auf internationaler Ebene mit dem Ziel, das internationale Wirtschaftssystem zu verbessern, insbesondere im finanziellen Bereich, um die Beschäftigung sowohl in den entwickelten als auch in den Entwicklungsländern zu fördern;
- die Verstärkung der gegenseitigen wirtschaftlichen und technischen Zusammenarbeit, insbesondere zwischen Ländern mit unterschiedlichem wirtschaftlichen Entwicklungsstand und mit unterschiedlichen Sozial- und Wirtschaftssystemen, durch den Austausch von Erfahrungen und die Entwicklung einander ergänzender Kapazitäten, insbesondere auf dem Gebiet der Beschäftigung und des Arbeitskräftepotentials sowie der Wahl, der Entwicklung und des Transfers von Technologien gemäß der gegenseitig anerkannten Gesetzgebung und Praxis in bezug auf die Privateigentumsrechte;
- die Schaffung der Voraussetzungen für ein anhaltendes, nichtinflationäres Wachstum der Weltwirtschaft und für die Errichtung eines verbesserten internationalen Währungssystems, das zur Errichtung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung führen würde; und
- die Sicherstellung stabilerer Wechselkurse, einer Verringerung der Schuldenlast der Entwicklungsländer, der Bereitstellung langfristiger und kostengünstiger finanzieller Unterstützung für die Entwicklungsländer und der Festlegung von Anpassungsmaßnahmen, durch die die Beschäftigung und die Befriedigung von Grundbedürfnissen gefördert werden.

38) Die Mitglieder sollten

- den Transfer von Technologien fördern, damit die Entwicklungsländer in die Lage versetzt werden, auf der Grundlage gerechter und angemessener Lieferungsbedingungen die für die Förderung der Beschäftigung und die Befriedigung der Grundbedürfnisse am besten geeigneten Technologien zu übernehmen; und
- geeignete Maßnahmen für die Schaffung und Erhaltung von Beschäftigungsmöglichkeiten und die Bereitstellung von Ausbildungs- und Umschulungsmöglichkeiten treffen. Solche Maßnahmen könnten die Einrichtung nationaler, regionaler oder internationaler Anpassungsfonds zur Unterstützung der positiven Anpassung von Industrien und Arbeitnehmern umfassen, die von Veränderungen in der Weltwirtschaft betroffen sind.

X. Internationale Wanderungen und Beschäftigung



- 39) Die Mitglieder sollten unter Berücksichtigung der internationalen Arbeitsübereinkommen und -Empfehlungen über Wanderarbeitnehmer dort, wo internationale Wanderungen stattfinden, Maßnahmen festlegen mit dem Ziel,
- mehr Beschäftigungsmöglichkeiten und bessere Arbeitsbedingungen in den Auswanderungsländern zu schaffen, damit die Notwendigkeit von Wanderungen zur Beschäftigungssuche verringert wird; und
 - sicherzustellen, daß die internationalen Wanderungen unter Bedingungen stattfinden, die der Förderung der vollen, produktiven und frei gewählten Beschäftigung dienen.
- 40) Mitglieder, die gewöhnlich oder wiederholt ausländische Arbeitskräfte in erheblicher Zahl zur Arbeitsaufnahme einreisen lassen, sollten, falls solche Arbeitskräfte aus Entwicklungsländern kommen, sich bemühen, durch geeignete verstärkte Kapitalbewegungen, die Ausweitung des Handels, den Transfer technischen Wissens und die Unterstützung bei der Berufsausbildung einheimischer Arbeitnehmer in größerem Umfang an der Entwicklung dieser Länder mitzuarbeiten, um eine wirksame Alternative zu Wanderungen zwecks Arbeitsaufnahme zu schaffen und den betreffenden Ländern bei der Verbesserung ihrer Wirtschafts- und Beschäftigungslage zu helfen.
- 41) Mitglieder, die gewöhnlich oder wiederholt erhebliche Abwanderungen ihrer Staatsangehörigen zur Beschäftigungsaufnahme im Ausland zu verzeichnen haben, sollten, vorausgesetzt, daß das Recht jedes Menschen, jedes Land, einschließlich seines eigenen, zu verlassen, durch solche Maßnahmen nicht beeinträchtigt wird, Maßnahmen durch die Gesetzgebung, durch Vereinbarungen mit den Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer oder in irgendeiner anderen den innerstaatlichen Verhältnissen und Gepflogenheiten entsprechenden Weise treffen, um Mißbräuche bei der Anwerbung oder bei der Ausreise zu verhindern, die eine illegale Einreise in ein anderes Land oder einen illegalen Aufenthalt oder eine illegale Beschäftigung in einem anderen Land zur Folge haben können.
- 42) In der Entwicklung befindliche Auswanderungsländer sollten, um die freiwillige Rückkehr ihrer Staatsangehörigen, die dringend benötigte Qualifikationen besitzen, zu erleichtern:
- die erforderlichen Anreize bieten; und
 - die Länder, die ihre Staatsangehörigen beschäftigen, sowie das Internationale Arbeitsamt und andere mit dieser Frage befaßte internationale oder regionale Gremien um Unterstützung ersuchen.
- 43) Die Mitglieder, sowohl Beschäftigungsländer als auch Herkunftsländer, sollten geeignete Maßnahmen treffen, um
- Mißbräuche bei der Anwerbung von Arbeitskräften zur Beschäftigung im Ausland zu verhindern;
 - die Ausbeutung von Wanderarbeitnehmern zu verhindern; und
 - die volle Ausübung des Rechts auf Vereinigungsfreiheit sowie des Vereinigungsrechts und des Rechts zu Kollektivverhandlungen sicherzustellen.
- 44) Die Mitglieder, sowohl Beschäftigungsländer als auch Herkunftsländer, sollten, falls dies notwendig ist und unter voller Berücksichtigung der bestehenden internationalen Arbeitsübereinkommen und -Empfehlungen über Wanderarbeitnehmer, zwei- und mehrseitige Abkommen abschließen über Fragen wie das Einreise- und Aufenthaltsrecht, den Schutz der sich aus der Beschäftigung ergebenden Rechte, die Förderung von Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten für Wanderarbeitnehmer, die Soziale Sicherheit und die Unterstützung der Arbeitnehmer und ihrer Angehörigen, die in ihr Herkunftsland zurückzukehren wünschen.

Nach: Bundestagsdr. 11/3631 vom 1.12.1988. Dort findet sich auch die Stellungnahme der Bundesregierung zur Empfehlung Nr. 169 betreffend die Beschäftigungspolitik.

